

# RS Vfgh 1995/9/30 B967/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1995

## Index

L3 Finanzrecht

L3703 Lustbarkeitsabgabe, Vergnügungssteuer

## Norm

StGG Art5

VergnügungssteuerV der Stadt Dornbirn vom 21.12.89

## Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch die Vorschreibung von Vergnügungssteuer für den Verkauf von Videokassetten; denkunmögliche Unterstellung des Verkaufs der in Betracht kommenden Bildträger unter den Abgabentatbestand des entgeltlichen Überlassens von Bildträgern zum nichtöffentlichen Abspielen

## Rechtssatz

Wenn §3 der VergnügungssteuerV der Stadt Dornbirn vom 21.12.89 (in Übereinstimmung mit deren §1 Z1) die Abgabepflicht dahin umschreibt, daß der Abgabepflichtige den Bildträger "Dritten gegen Entgelt zum nichtöffentlichen Abspielen ... überläßt", so kommt dadurch in sprachlich völlig eindeutiger Weise zum Ausdruck, daß demjenigen, dem der Bildträger überlassen wird, bloß die Verfügungsgewalt zur Benützung durch das (nichtöffentliche) Abspielen eingeräumt wird, er mithin verpflichtet ist, den ihm überlassenen Gegenstand dem Abgabepflichtigen sodann zurückzustellen. Im Hinblick auf die zu keinen Zweifeln Anlaß bietende sprachliche Fassung der Verordnungsstelle unterliegt also der mit der Übergabe des Bildträgers verbundene Verkauf nicht der Abgabepflicht, denn es wird hiebei dem Käufer die vollständige Verfügungsgewalt über den erworbenen Bildträger eingeräumt. Dazu kommt, daß das in der bezogenen Vorschrift in diesem Zusammenhang festgelegte Tatbestandslement des Abspielens "innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung" (also im Gebiet der Stadt Dornbirn) geradezu als sinnleer erschien, wenn die Abgabepflicht auch den Verkauf des Bildträgers umfaßte.

## Entscheidungstexte

- B 967/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.09.1995 B 967/93

## Schlagworte

Vergnügungssteuer, Videocassetten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B967.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10049070\_93B00967\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)